



# Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung vom Schulverein Gymnasium Blankenese e.V. wurde am 27.09.2022 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Allgemeine Geschäftsordnung Schulverein Gymnasium Blankenese e.V.

## I. Vertretungsregelungen/Entscheidungen

a) Gerichtlich und außergerichtlich einzelvertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB brauchen für Entscheidungen, die den Gegenwert der Summe von 1.000 Euro übersteigen, die Zustimmung mindestens eines weiteren einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedes. Die Zustimmung ist zu protokollieren.

b) Bei Entscheidungen, die den Gegenwert der Summe von 5.000 Euro übersteigen, hat der Vorstand gemäß § 8 Abs. 4 der Vereinsatzung vorab abzustimmen. Das Abstimmungsergebnis ist namentlich zu protokollieren.

c) Bei Entscheidungen, die den Gegenwert der Summe von 10.000 Euro übersteigen, ist der Mitgliederversammlung vorab eine schriftlich begründete Beschlussvorlage vorzulegen. Vor der Annahme durch die Mitgliederversammlung darf die Entscheidung nicht vollzogen werden.

## II. Interessenkollision

a) Der Schulverein Gymnasium Blankenese e.V. verfolgt eine Ehrenamtspolitik. Jedes Vereinsmitglied und insbesondere der Vorstand geht seiner Aufgabe im Rahmen der Ehrenamtlichkeit grundsätzlich unentgeltlich nach. Für gewöhnliche Tätigkeiten im Rahmen der Vereinsarbeit und der Vorstandstätigkeit wird generell kein Honorar oder eine Aufwandsentschädigung bezahlt.

b) Vorstandsmitglieder müssen eine Interessenkollision zwischen der Vereinsarbeit und eigenen Geschäften vermeiden. Insbesondere ist dem Vorstand grundsätzlich untersagt, Aufträge im Namen des Vereins an Unternehmen, in denen Vorstandsmitglieder oder deren Kinder, Ehepartner/eingetragene Lebenspartner oder Eltern beschäftigt sind oder maßgeblich wirtschaftlichen Einfluss auf diese Unternehmen haben, zu vergeben.

c) Ausnahmen von Ziffer II Abs. b) sind nur möglich, wenn der zu erteilende Auftrag des Vereins an das ausführende Unternehmen dem unmittelbaren Vereinszweck gemäß § 2 der Satzung dient und der Gegenwert die Summe von 1.000 Euro nicht übersteigt und einstimmig vom gesamten Vorstand vor Auftragsvergabe beschlossen wird. Das Abstimmungsergebnis ist namentlich zu protokollieren. Übersteigt der Gegenwert die Summe von 1.000 Euro, ist der Mitgliederversammlung vor der Auftragsvergabe ein schriftlich begründeter Beschlussantrag vorzulegen. Vor der Annahme durch die Mitgliederversammlung darf der Auftrag nicht vergeben werden.

d) Bei Geschäften zwischen dem Verein und Vorstandsmitgliedern als Privatperson oder deren Ehepartnern/eingetragene Lebenspartner oder Verwandten ersten Grades als Privatperson ist in jedem Fall der Mitgliederversammlung vor Geschäftsabschluss ein schriftlich begründeter Beschlussantrag vorzulegen. Vor der Annahme durch die Mitgliederversammlung darf das Geschäft nicht abgeschlossen werden.

e) Die Annahme von unentgeltlichen Leistungen und Spenden von Unternehmen, in denen Vorstandsmitglieder oder deren Kinder, Ehepartner/eingetragene Lebenspartner oder Eltern beschäftigt sind oder maßgeblich wirtschaftlichen Einfluss auf diese Unternehmen haben, ist gemäß Ziffer I dieser Geschäftsordnung möglich.

### **III. Vergabesitzungen**

Die Vergabesitzungen sollen sofern möglich, an die Sitzungen der Schulkonferenz gekoppelt werden. In der Schulkonferenz werden die zu fördernden Projekte vorgestellt, das Votum der Schulgemeinschaft dazu eingeholt und - sofern möglich und es keine Rückfragen gibt - direkt im Anschluss durch den Vorstand entschieden. Anträge für zu fördernde Projekte bis 1.000 Euro können unabhängig von Sitzungen der Schulkonferenz direkt an den Vorstand gestellt werden. Über jede Vergabesitzung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen.

### **IV. Kostenregelungen**

a) Reise- und Fahrtkosten zu Vereinszwecken werden gemäß Bundesreisekostengesetz erstattet. Reisen von mehr als 100 Kilometern (einfache Strecke) zu Vereinszwecken muss der Vorstand vorab gemäß § 8 Abs. 4 der Vereinssatzung zustimmen.